

# Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.  
Jahrgang 1863.

## II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Juli 1863.

### 4.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom  
16. Februar 1863,

betreffend einige Verfügungen rücksichtlich des modifizirten Katastral-Schätzungs-  
Verfahrens im Lemberger Verwaltungs-Gebiete.

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat unterm 15. Mai 1861 Zahl 2250 F. M.  
und 5. Jänner 1863 Zahl 68851/898 angeordnet, bei der Durchführung der Katastral-Schätzungs-Operation hiergebiets nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

I. Bis zum Zeitpunkte, wo der Besitzstand des Grundbuches mit dem Steuer-Kataster in vollen Einklag gebracht und vereint geführt wird, bleibt der Grundsatz aufrecht, daß bei der Anlegung des Steuer-Katasters der factische Besitzstand maßgebend sei, daß daher die Katastral-Organe von jeder Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Besitzes nach wie vor ausgeschlossen sind.

II. Die Culturs-Bestimmung, Classification und Clasirung der Grundstücke hat künftighin von dem Schätzungs-Commissär gemeinschaftlich mit dem Gemeinde-Ausschuß zu geschehen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Feldwege und Abzugsgräben als unproductive Flächen der Schätzung nicht zu unterziehen, dagegen Rayon und Neger nach ihrer Cultur und Classe in Ansatz zu bringen sind.

III. Sind der Gemeinde-Ausschuß und der Schätzungs-Commissär in Betreff der Culturs-Bestimmung und Classification verschiedener Ansicht, so hat darüber der Inspector nach vorgenommenem Localaugenscheine an Ort und Stelle zu entscheiden, dabei jedoch das Gutachten der von dem Bezirks-Ausschusse zu wählenden Vertrauensmänner angemessen zu berücksichtigen und seine Entscheidung gehörig zu begründen.

Den Gemeinden, bei welchen diese Operationen bereits zu Stande gebracht sind, steht das Recht zu, gegen Culturs-Bestimmung und Classification bei der gemeindeweisen Reclamation ihre Einwendungen vorzubringen.

Sowohl die Vertrauensmänner, als auch die Gemeinde-Ausschüsse haben zwar wie bisher blos eine berathende Stimme, die jedoch vor den Schätzungs-Organen und Behörden angemessen zu würdigen ist. Insbesondere sind die Schätzungs-Commissäre verpflichtet, zu jedem wichtigen Acte der Schätzungs- und Reclamations-Untersuchung den Gemeinde-Ausschuß und die Großgrundbesitzer oder deren Vertreter beizuziehen, ihre Bemerkungen und Ansichten zu würdigen und solche, wenn sie mündlich abgegeben werden, in dem Operate anzuführen, schriftliche Eingaben aber der Verhandlung beizulegen.

Wenn die zu den betreffenden Verhandlungen von dem Inspector zeitgerecht einzuladenden Vertrauensmänner an dem bestimmten Tage und Orte nicht erscheinen, wird die Verhandlung auch ohne ihrer Gegenwart vorgenommen.

IV. Für die Aufstellung der gemischten Cultur-Gattungen hat der Grundsatz zu gelten, daß die untergeordnete Cultur wenigstens den vierten Theil der Fläche zu umfassen habe, so wie auch für die Bestimmung der Wechsel-Culturen die gemeindeübliche Benützungssart maßgebend sein soll.

Wo die Culturs-Bestimmung bereits vollendet ist, dort bleibt es den Steuerträgern unbenommen, in Fällen, wo dieser Grundsatz nicht zur Geltung kam, dagegen zu reclamiren.

V. Die Gemeinden haben auf ihre Kosten die Grundparzellen-Protokolle und individuellen Grundbesitzbögen bezüglich des factischen Besitzstandes richtig zu stellen, und in die Besitzbögen die Classification der Grundstücke einzutragen.

Die Katastral-Organe haben bezüglich der Wahl-Belehrung und Entlohnung der für diese Arbeiten zu bestellenden Individuen hilfreich an die Hand zu gehen.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird als Vorarbeit der Gemeinden zu den individuellen Reclamationen erst seinerzeit in Ausführung zu bringen sein.

VI. Der Gemeinde-Ausschuß hat die gemeindeübliche Fruchtsfolge, die Anbau-Verhältnisse, den Saamenbedarf und den jährlichen Natural-Ertrag für jede Culturs-Klasse nach dem zu 1 mitfolgenden Formulare zu füttiren, wozu der Schätzungs-Commissär dem Ausschusse die nöthigen Drucksorten zu erfolgen, demselben die entsprechende

Belehrung zu ertheilen und eine angemessene Frist festzusezen, seinerzeit aber die Richtigkeit der Fassion auf Grundlage der gesammelten Daten und nach eigener Localanschauung zu prüfen, den Besund dem Gemeinde-Ausschusse vorzuhalten und über derer Bemerkungen nach Absatz III. vorzugehen hat.

VII. Neben divergirende Ansichten der Gemeinde-Ausschüsse und Großgrundbesitzer bei der Grenz-Ausgleichung entscheidet der Inspector mit Beziehung der im Absatz III. bezeichneten Vertrauensmännern.

Die Letzteren haben auch der Grenz-Ausgleichung an den Landes- und Inspectorengrenzen beizutreten. Über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen den Inspectoren bei der Grenz-Ausgleichung an den Inspectatorsgrenzen entscheidet nach gepflogenem Localaugenscheine der Ober-Inspector.

Sollte von dem Resultate, der Grenz-Ausgleichung im Zwecke der Herstellung eines richtigen Vertrags-Verhältnisses nachträglich abgegangen werden, so ist dieses dem Gemeinde-Ausschusse vorzuhalten und dessen Neußerung zu protokoliren.

Sofern die Grenz-Ausgleichung noch nicht vollzogen ist, oder im Reclamationszuge nothwendig wird, ist sich nach diesen Bestimmungen zu benehmen, jedenfalls müssen aber die ungültig festgestellten Reinertrags-Ansätze mit allen Factoren, aus welchen sie hervorgegangen sind, den Gemeinde-Ausschüssen protokollarisch zur Neußerung vorbehalten und letztere genau gewürdiget werden.

VIII. Die Einreihung der Gemeinden in die Preisstufen des Tariffs ist bei dem Schätzungs-Inspector mit den unter III. bezeichneten Vertrauensmännern zu berathen.

Zu diesem Ende haben die Schätzungs-Commissäre mit den Gemeinde-Ausschüssen über die Preisstufe, welche auf die betreffende Gemeinde anzuwenden wäre, -gruppenweise zu verhandeln und unter Ausschluß dieser Verhandlung ihre Anträge an den Schätzungs-Inspector zu erstatten.

IX. Die Ermittlung aller Factoren des materiellen Culturaufwandes der Hand- und Zugarbeit, der Materialien und Naturalien hat wie bisher durch den Schätzungs-Commissär, jedoch nicht besonders in jeder Gemeinde, sondern nach Gemeindegruppen zu geschehen.

Zu diesem Zwecke wird der Schätzungs-Commissär in denjenigen Gemeinden seines Bezirkes, welche in dieser Hinsicht wesentlich verschieden sind, die nothwendigen Daten im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Ausschusse erheben, das Resultat den Gemeinden mit analogen Verhältnissen vorhalten und die vorkommenden Abweichungen constatiren. Bei dieser Erhebung sind außer den bisherigen Factoren, die kürzeren Wintertage, die doppelten Feiertage in Galizien, die relative Verwendbarkeit der Pferde- und Ochsenzüge, die Erhaltungskosten der Wirtschaftsgebäude, der Aufwand für die Waldaufsicht, jedoch mit Ausschluß des forsttechnischen Personals, das Auf- und Abladen

des Düngers, endlich die Anschaffungskosten der Ackerwerkzeuge mit Rücksicht auf deren Dauer zu berücksichtigen.

Bei Erhebung des Abzugsperts für Pferde haben sich die Katastral-Dorgane an die thatbeständige Gemeindeüblichkeit zu halten.

Den Gemeinden ist es freigestellt, ihre Daten über den materiellen Culturaufwand den Schätzungs-Commissären zu übergeben, welche dieselben den Operaten mit ihren allfälligen Bemerkungen beizuschließen haben.

Der Culturaufwand des Täters, wo es gemeindeüblich ist, ist zu veranschlagen, das Tägras aber nicht zu berücksichtigen. Der Werth des Serbegrases und die Kosten des Serbens sind nicht zu berücksichtigen, zumal des Serbegas dem guten Grase gleich zu stehen kommt.

Alle gemeindeüblichen Arbeiten, die zur Erzielung des zu veranschlagenden Naturalertrages nöthig sind, z. B. das Stocken und Abhaken der Düsteln, das Uebereggen im Frühjahr, sind in den Operaten als Culturaufwand aufzunehmen.

Bei Uferschutzbauten sind die Auslagen hiefür durch ein den factischen Verhältnissen entsprechendes Abzugspcent zu berücksichtigen, und falls Grundstücke wegen Neubewohnung in eine niedrigere Classebereits eingereiht sein sollten, so sind dieselben nach Ermittlung des entsprechenden Aufwandes in die geeignete Classe zurück zu versetzen.

Für die Halmfrüchte, dann für Wiesen ist ein Abzugsschema nach dem Formulare 2 festzustellen. Auf Acker, in deren Wirtschaftscurse Hackfrüchte oder Futterkräuter vorkommen, so wie auch Wechselculturen, ferner auf das Wald- und Alpenland, dann auf den Rohrschlag, ist das Abzugsschema nicht anzuwenden, sondern der Culturaufwand nach der Schätzungs-Instruction und den gegenwärtigen Bestimmungen zu ermitteln.

Das vom Schätzungs-Inspector auf Grundlage der Erhebungen der Commissäre für einzelne Districte entworfene Abzugsschema hat derselbe den im Absatz III bezeichneten Vertrauens-Männern protokollarisch vorzuhalten, ihre Bemerkungen entsprechend zu würdigen und mit seinem Gutachten der Landesbehörde vorzulegen.

Nach endgültig festgestellten Abzugsschema hat der Schätzungs-Commissär auf Grund der von ihm zu dessen Bildung gepflogenen Erhebungen in jeder Gemeinde und für jede Culturclasse die entsprechende Stufe des Schema anzuwenden, diese mit gehöriger Begründung dem Gemeinde-Ausschusse protokollarisch vorzuhalten und dessen Bemerkungen zu würdigen.

X. Wälder, wo weder ein Holzertrag noch ein Nebennugen möglich ist, wohin namentlich Urwälder gehören, sind als unproductive Flächen zu behandeln und bilden nur in sofern einen Gegenstand der Ertragsschätzung, als der natürliche Holzzuwachs in denselben zwar instructionsmäßig erhoben, aber nicht verwertet, sondern bis zu

jener Zeit, in welcher die Waldungen in factische Benützung treten sollten, in Evidenz zu halten sein wird. Dagegen sind die in derlei Wäldern vorkommenden Nebennutzungen mit angemessener Würdigung aller Localverhältnisse in Anschlag zu bringen.

Bei Wäldern, aus welchen wegen der ungünstigen Lage, oder wegen Mangel an Absatz nur ein kleiner Theil des schlagbaren Holzes verwerthet werden kann, ist blos das verwerthbare Holzquantum als Naturalertrag des Gesamtwaldes anzunehmen, und demnach verhältnismässig der jochweise Ertrag zu berechnen. Doch darf die Schuld des Mangels an Verwerthung weder in dem hohen Preise, welchen der Waldbesitzer stellt, gelegen, noch die Verwerthung des Holzes durch Erzeugung von Kohlen, Potasche oder anderen holzzehrenden Unternehmungen möglich sein.

Bei Bestimmung der Umtrebs-Periode ist sich an den factischen Stand zu halten, über welchen mit den Waldbesitzern zu verhandeln ist, und dort, wo diese Verhandlung unterlassen wurde, hat sie nachträglich zu geschehen. Dort wo keine regelmässige Umtrebs-Periode besteht, aber eine solche genommen werden müsse, ist sie thatbeständig aus dem Durchschnitte der durch mehrere Jahre abgeholzten Flächen zu bestimmen.

Das Probejoch ist in jenen Waldbeständen zu nehmen, welche in der Qualität zu den mittleren gehören, und in denen das Alter der Stämme mit der im Classifications-Protokolle angenommenen Zeit der Umtrebs-Periode gleich.

In jenen Fällen, wo dies nicht gelingen sollte, ist das Holzertrags-Resultat der Probefläche in Bezug auf das geringere oder höhere Alter des Holzes einer Rectificirung auf das Alter der Umtrebs-Periode, u. z. durch Zuschläge oder Abminderung des entzifferten Holzquantums, unter Mitwirkung der Parteien zu unterziehen. In den betreffenden Protokollen ist ersichtlich zu machen, welchen Beständen diese Resultate entnommen wurden.

Wenn das Ober- und Bürtelholz als ein Theil des Schlagerlohnes an die Holzschläger gegeben wird, so ist es demselben zuzurechnen, dem Naturalertrage aber in Anrechnung zu bringen.

Die Waldschätzungsorgane haben alle Aufsichtskosten, mit Ausschluss jener für das forsttechnische Personale, ferner allfällige Culturstunden zu erheben, das Ergebnis dieser Erhebung instructionsgemäß zu berücksichtigen und die Begründung der Berücksichtigung in den Operaten aufzunehmen.

Der Schlagerlohn und die Abfuhrskost sind, da der Holzpreis auf dem Stämme zu ermitteln ist, jedenfalls von den auf der Legstätte erhaltenen Klafterpreisen in Abrechnung zu bringen, wodurch der Holzpreis am Stämme sich darstellt. Diese Darstellung ist in dem Erhebungs-Protokolle ersichtlich zu machen.

XI. Nach endgültiger Entscheidung über die Schätzungs-Operation im ganzen Gebiete werden den Gemeinden ausgefertigte Grundertrags-Anschläge gegen Empfangsscheine ausgefollgt werden, wodurch die gemeindeweise Reclamation eröffnet wird.

Nicht bloß die Gemeinden, sondern auch die Großgrundbesitzer sind zur gemeinde-  
weisen Reclamation ermächtigt, und können gegen alle Factoren und Ansäße der Er-  
tragsschätzung, somit auch gegen die angewendete Stufe des Abzugsschemas reclamiren.  
Zu diesen Zwecke sind sie berechtigt, jeden einzelnen Erhebungssact, worauf sich das  
Schätzungs-Erlaborat gründet, einzusehen, oder auf eigene Kosten davon Abschrift zu  
nehmen.

Die individuelle Reclamation bleibt auf die Besitzverhältnisse, das Flächenmaß,  
die Culturgattung und Classe der einzelnen Parzeller beschränkt.

### **Gminger m. p.**

## Verhandlung

über die Prüfung dieser Fassion mit dem Gemeinde-Ausschuss im Sinne des §. 67 der Instruction.

### Erstes Beispiel.

Der Schätzungs-Commissär erklärt, daß er nach genauer Würdigung der vom Gemeinde-Ausschusse in dieser Ertrags-Fassion gemachten Angaber, gegenüber dem vorgefundenen Thatbestande und auf Grund der gesamten Behelfe . . . . . anstandlos befunden hat.

Katastral-Gemeinde N. N. am 18  
N. N.  
Schätzungs-Commissär.

### Zweites Beispiel.

(Wenn der Schätzungs-Commissär Änderungen für nothwendig hält) . . . . . folgende Modificationen vorzunehmen findet:

#### I. Beim Ackerland.

a) Bezuglich des Wirthschafts-Curses wurde schon bei Aufnahme der Classification und im weiteren Verfolge der Localerhebungen gefunden, daß auf den Acker I. Classe im 3. Rotations-Jahre nur  $\frac{1}{3}$  reine Brache gehalten, und nebst dieser diese Acker  $\frac{1}{3}$  mit Hafer nach Korn,  $\frac{1}{3}$  mit Klee nach Gerste bestellt wurden.

Der Gemeinde-Ausschuss ist mit dieser Modification einverstanden.

b) Der Saamenbedarf nach den vorliegenden Rechnungs-Auszügen des Wirthschafts-Amtes N und nach den von bewährten Landwirthen eingeholten Erfundigungen ist anzunehmen beim W. Weizen mit . . . . .  $2\frac{1}{4}$

" " Korn . . . . . 3

bei der Gerste mit . . . . . 4 und

beim Hafer " . . . . .  $3\frac{1}{3}$

nied. österr. Mezen pr. nied. österr. Joch.

Der Gemeinde-Ausschuss erklärt diesem Antrage, mit Ausnahme der Gerste, rücksichtlich welcher er bei seiner Angabe stehen bleibt, beitreten zu wollen.

c) Den Natural-Ertrag beantragt der Schätzungs-Commissär aus den bei b) erwähnten Gründen:

beim W. Weizen auf . . . . .	14	nied. österr. Megen
bei den Kartoffeln " . . . . .	160	" " "
beim W. Korn " . . . . .	16	" " "
bei der Gerste " . . . . .	18	" " "
beim Hafer " . . . . .	21	" " "
" Klee " . . . . .	40	Etr. zu stellen.

Der Gemeinde-Ausschusß erklärt sich damit einverstanden.

### II. Beim Wieslände.

a) Nach dem Befunde des Classification-Protokolles sind die Wiesen I. Classe bewässerungsfähig, und mit Rücksicht ihrer örtlichen Lage und Bodenbeschaffenheit, dann mit Rücksicht der bereits obenerwähnten Behelfe, beantragt der Schätzungs-Commissär den Natural-Ertrag für dieselben an süßen Heu mit 24 Centner, zumal letztere in günstigen Jahren zweimal gemäht werden können.

Der Gemeinde-Ausschusß erklärt, daß er diesen Ertrag für überspannt halte und beantragt denselben mit . . . . . 22 Etr. Heu und  
" . . . . . 16 " Grummet.

b) Den Natural-Ertrag der Wiesen III. Classe findet der Schätzungs-Commissär ihren factischen Ertrags-Verhältnissen zu Folge auf . . . . . 12 Centner gemischten Heues zu stellen.

Der Gemeinde-Ausschusß glaubt denselben mit 10 Centner beantragen zu müssen, da diese Wiesen von geringer Ertragsfähigkeit sind.

### III. Gartenland.

Nachdem sowohl Obst als Gemüse in dem an der Eisenbahn-Station N gelegenen Marktorte N gut verwerthet werden, so beantragt der Commissär, daß der Ertrag dieser Gärten gegenüber dem Ackerlande I um  $\frac{1}{4}$  erhöht werde.

Der Gemeinde-Ausschusß ist damit einverstanden.

### IV. Weideland.

Der Ertrag dieser Weiden im Parificationswege zu den Wiesen III. Classe stellt sich für die I. Classe auf . . . . . 8 Etr.

II. " " . . . . . 4 "

Der Gemeinde-Ausschusß glaubt bezüglich des Natural-Ertrages der Weiden bei seiner ursprünglichen Angabe stehen bleiben zu müssen und stelle das Ertrags-Verhältniß derselben zu den Wiesen III. Classe I. gleich dem  $\frac{3}{10}$ .

II. " "  $\frac{3}{10}$  Ertrag der Wiesen III. Classe.

Nachdem keiner der Anwesenden über den Gegenstand der Verhandlung etwas weiter zu erinnern findet, wird selbe hiermit geschlossen.

Gemeinde N am ten 18

Folgen die Unterschriften.

### Formulare 1.

### Land:

## **Grunderträgnis - Fassion**

der

## Katastral - Gemeinde

## im Zwecke der Katastral-Schätzung.

Cultur- Gattung	Classe	Nr. der Parzelle des Nutziers gezurtheilt	Angaben des Gemeinde-Ausschusses								Anmerkung		
			Production der Cultursassen nach ihrer Bewirthschafungs-Art.					Gesamt- Ertrag pr. nied. österr. Joch	Natural-Ertrag pr. nied. österr. Joch				
			Motivationsjahr	Mindest-Berthältigkeit	Fruchtfolge	Gemüse	Getreide		Meilen	Gtr.	Gew.	Gft.	
Acker	I.	316	1	$\frac{2}{3}$	W. Weizen	gezüchtigt	$2\frac{1}{4}$	15	.	.	.	.	Anmerkung
				$\frac{1}{3}$	Kartoffeln		.	140	.	.	.	.	
			2	$\frac{2}{3}$	W. Korn		$3\frac{1}{2}$	14	.	.	.	.	
				$\frac{1}{3}$	Gerste	4	16	.	.	.	.	.	
			3	ganz	Brache	.	.	.	.	.	.	.	
	II.	219	.	.	n. f. w.	.	.	.	.	.	.	.	
					süßes Heu	.	.	18	.	.	.	.	
Wiesen	I.	1213	.	.	" Grummet	.	.	12	.	.	.	.	Anmerkung
	II.	1418	.	.	gemischtes Heu	.	.	16	.	.	.	.	
					" Grummet	.	.	10	.	.	.	.	
Gärten	III.	1519	.	.	gemischtes Heu	.	.	9	.	.	.	.	Anmerkung
	Einzeln	310	.	.	parfümiert mit den Ackerne I. Classe ohne Zuschlag	.	.	.	.	.	.	.	
Weiden	I.	216	.	.	gemischtes Heu	.	.	6	.	.	.	gleich dem $\frac{2}{3}$	Anmerkung
	II.	1408	.	.	" " "	.	.	3	.	.	.	" " $\frac{1}{3}$	
					u. f. w.								

Gemeinde

den

N. N.  
Hilfsbeamte.N. N.  
Großgrundbesitzer.

## Resultat der Prüfung des Schätzungs-Commissärs

## Production der Cultursassen nach ihrer Bewirthschaftungs-Art

	Rotationsjahr	Mittelverhältniß	Fruchtfolge	Bauern oder Besitz	Natural- Ertrag pr. nied. österr. Joch				Anmerkung	
					nach nied. österr.					
					Meter	Grt.	Gtm.	Glt.		
Acker I.	1	$\frac{2}{3}$	W. Weizen	2 $\frac{1}{4}$	14	.	.	.		
		$\frac{1}{3}$	Kartoffeln		160	.	.	.		
	2	$\frac{2}{3}$	W. Korn	3	16	.	.	.		
		$\frac{1}{3}$	Gerste	3	18	.	.	.		
	3	$\frac{1}{3}$	Häfer	$3\frac{1}{3}$	22	.	.	.		
		$\frac{1}{3}$	Klee	.	40	.	.	.		
		$\frac{1}{2}$	Beachte	.	.	.	.	.		
			u. s. w.							
Wiesen I.	.	.	süßes Heu	.	24	.	.	.	bewässerungsfähig	
			" Grummet	.	18	.	.	.		
II.	.	.	gemischtes Heu	.	16	.	.	.		
			" Grummet	.	10	.	.	.		
III.	.	.	gemischtes Heu	.	12	.	.	.		
Gärten	Einz.	.	parfümiert mit den Ackern I. Classe mit $\frac{1}{4}$ Zusatz							
Weiden I.	.	.	gemischtes Heu	.	8	.	.	.	Ertrag der Wiesen III. Classe	
II.	.	.	" "	.	4	.	.	.		
			u. s. w.							

186

N. N. Gemeinde - Vorstand.

N. N.  
 N. N. }  
 N. N. } Ausschuf.  
 N. N. }



Formulare 2.

**Tarif**

zu den

**Cultur - Aufwands - Abzügen**

für das Acker- und Wiesenland.



## Cultur-Aufwands-Abzüge beim Ackerlande

Zu Katastral-Doch bei einem Ertrage der Saamenvermehrung der Hanpförnerfrüchte	Mit Berücksigung, daß der Acker nicht gedüngt und das Stroh als Brenn- Material oder zu anderweitiger Benützung verwendet wird.	Mit Berücksigung, daß der Acker gemeindeüblich gedüngt wird	
Über 11 bis 14 Körner und darüber . . . . .	15%	20%	
von 10 bis 11 Körner . . . . .	20%	25%	
" 9 " 10 " . . . . .	25%	30%	
" 8 " 9 " . . . . .	30%	35%	
" 7 " 8 " . . . . .	35%	40%	
" 6 " 7 " . . . . .	40%	45%	
" 5 " 6 " . . . . .	—	50%	
" 4 " 5 " . . . . .	—	55%	
" 3 " 4 " . . . . .	—	60%	
über 2 " 3 " . . . . .	—	65%	
von 2 Körnern und darunter . . . . .	—	70%	

## Cultur-Aufwands-Abzüge beim Wieslände

Bei einem Natural-Ertrage eines nied. österr. Soches pr. 1600 □ Hektar	und bei dem Heupreise von			
	39 Kreuzer und darüber	31 bis 38 Kreuzer	24 bis 30 Kreuzer	23 Kreuzer und darunter
Für zweimährige Fehlung:				
mit 28 Ctr. Heu und " 20 " Grummet darüber	10%	10%	10%	15%
mit 20 bis 27 Ctr. Heu " 12 " 19 " Grummet	10%	10%	15%	20%
mit 16 bis 19 Ctr. Heu " 8 " 11 " Grummet	10%	15%	20%	25%
mit 12 bis 15 Ctr. Heu " 6 " 8 " Grummet	15%	20%	25%	30%
mit 9 bis 11 Ctr. Heu " 4 " 6 " Grummet	20%	25%	30%	35%
Für einmährige Fehlung:				
mit 15 Ctr. Heu u. darunter	10%	10%	15%	15%
mit 12 bis 14 Ctr. Heu	10%	10%	15%	20%
" 10 " 11 " "	10%	15%	20%	25%
" 8 " 9 " "	15%	20%	25%	30%
" 6 " 7 " "	20%	25%	30%	35%
" 4 " 5 " "	25%	30%	35%	40%

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom  
24. März 1863.

Im Grunde Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 7. Februar 1863 B. 60564/1417 wird die nachfolgende Kundmachung, betreffend den Verkauf der Katastral-Mappen-Copien, Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Katastral-Acten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eninger m. p.

K u n d m a c h u n g,

betreffend den Verkauf der Katastral-Mappen-Copien, Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Katastral-Acten.

Es wird der Verkauf von Mappen-Copien, Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Acten der in den Katastral-Mappen-Archiven aufbewahrten Original-Mappen und Operate in Zukunft an Seidermann freigegeben.

Rücksichtlich dieses Verkaufes wird Folgendes bestimmt:

- §. 1. Die Mappen-Copien können je nach dem Wunsche des Käufers  
 a) entweder in unveränderten lithographirten Abdrücken, nach den Resultaten  
 der ursprünglichen Katastral-Bermessung; oder  
 b) in rectificirten und adjustirten Exemplarier bezogen werden.

Im letzteren Falle sind die lithographirten Abdrücke nach dem gegenwärtigen Stande vollständig rectificirt und adjustirt, d. h. es sind darin die seit der ursprünglichen Bermessung eingetretenen und im Wege der Evidenzhaltung constatirten Veränderungen im Besitzstande der Grundstücke und im Objekte der Besteuerung nachgetragen, dann die Grenzen, Weg- und Bauparzellen, so wie die Sandbänke, Lehm- und Schottergruben mit Farben angelegt.

Über besonderes Verlangen werden sowohl in den unveränderten, als auch in den rectificirten und adjustirten Mappen-Abdrücken die Parzellen-Nummern beigefügt, wodurch das Verständniß und der Gebrauch der Mappen im Vergleiche mit den Parzellen-Protokollen erleichtert wird.

Ist die Mappe der betreffenden Gemeinden lithographirt nicht vorhanden, so werden auch Copien aus freier Hand ausgefertigt verkauft.

Bei der Abnahme vollständiger Exemplare, d. i. sämmtlicher Mappen-Blätter einer Katastral-Gemeinde, wird jedesmal ein mit dem Mappen-Scelet versehener Umschlagsbogen, so wie die Zeichenerklärung ohne besondere Vergütung beigegeben.

Es ist den Käufern freigestellt, auch einzelne, genauer zu bezeichnende Blätter einer Gemeinde abgesondert zu kaufen, jedoch um die festgesetzten höheren Preise, welche letztere bloß für lithographirte Copien zu gelten haben.

§. 2. Die Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Katastral-Acten, nämlich der alphabetischen Verzeichnisse der Grundeigenthümer, der Culturs-Ausweise und übrigen tabellarischen Ausweise, der Recapitulation der Fürträge der Grund- und Bauparzellen-Protokolle, sowie der Grenzbeschreibungen, werden auf festem, soliden Schreibpapier mit Benützung vorgedruckter Blanqueten, soweit letztere für den betreffenden Act eingeführt sind, ausgefertigt, mit enthalten wortgetreu Alles, was in den im Archive erliegenden Originalien eingetragen ist; namentlich enthalten die Parzellen-Protokolle das Verzeichniß der Parzellen den Namen ihres Besitzers, ihr Flächenmaß und ihre Culturgattung, endlich auch die Classen- und Reinertragsansätze jeder Parzelle, falls dieselben in den Original-Protokollen bereits eingetragen sind.

§. 3. Lithographirte Uebersichtskarten, welche im verjüngten Maßstabe ein ganzes Kronland umfassen, sind gleichfalls verkäuflich.

§. 4. Das Mappen-Archiv ist für die richtige und vollständige Aussertigung der von demselben nach §. 1, lit. b, dann §. 2 richtig zu stellenden oder ganz auszufertigenden Copien verantwortlich gemacht, besorgt die Revision der von Sachverständigen und Accord-Arbeiten bewirkten Arbeiten und ist über ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet, jeder Copie ohne Unterschied, welche es erfolgt, die amtliche Bestätigung, daß dieselbe dem Originale gleichlautend sei, nebst seiner Unterschrift beizufügen. Im letzteren Falle unterliegt die Copie als eine amtliche und unter amtlicher Bürgschaft erfolgte Abschrift der vom Geseze festgestellten Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen.

§. 5. Die Preise der Copien sind in dem angeschloßenen Tarife festgesetzt, dessen Anwendung durch die in der Beilage enthaltenen Beispiele erleichtert wird

Beilage 1.

Beilage 2.

Zur Tariffspost 4 wird nur noch beigefügt, daß zur Berechnung des Kostenpreises bei Mappen-Copien aus freier Hand, die Anzahl der Joche und deren Parzellen eines und desselben Blattes summirt und die Summe als Jochparzellen bezeichnet werden, so daß beispielsweise ein Blatt mit 200 Jochen und darin 400 Parzellen, 600 Jochparzellen enthalten würde.

§. 6. Die Käufer können ihre Bestellungen entweder unmittelbar bei dem Mappen-Archive, oder mittelbar bei jedem k. k. Steueramte mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle mittelst einer ungestempelten Eingabe machen, wobei sie bestimmt anzugeben haben, welche Kategorie von Copien und in welcher Art und Weise ausgefertigt sie dieselben wünschen. Ueber die Bestellung wird, wenn sie mündlich erfolgt, von dem Archive oder dem Steueramte ein kurzes ungestempeltes Protokoll aufgenommen, welches von dem Besteller zu unterfertigen ist. Auf Verlangen des Archivs oder des Steueramtes ist von dem Besteller

eine à Conto-Zahlung gegen Quittung zu leisten, und zwar höchstens mit der Hälfte der voraussichtlichen Gesamtkosten.

§. 7. Der Besteller verpflichtet sich mit der Bestellung, die verlangten Copien binnen der den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Frist um den tarifmässig entfallenden Preis zu übernehmen.

Unveränderte Mappen-Abdrücke, dann Übersichtskarten sind gegen Quittung über den bei einer Landes-Haupt- oder Sammlungscasse, oder bei einem Steueramte eingezahlten Tarifspreis entweder von dem Archive sogleich auszufolgen, oder aber, wenn sie bei einem Steueramte bestellt werden, nach Ablauf der zur Correspondenz und Zusendung erforderlichen Zeit und längstens binnen drei Wochen vom Tage der Bestellung an gerechnet.

Für rectificirte, adjustirte oder nummerirte Mappen-Abdrücke, so wie für Abschriften von Parzellen-Protokollen und anderen Acten, wird die Frist auf längstens sechs Wochen, vom Tage der Bestellung an gerechnet, festgestellt.

Sollte binnen dieser Frist die Ausfertigung der Copien, ihres Umfanges oder anderer Umstände wegen voraussichtlich nicht möglich sein, so wird dieselbe dem Besteller vorläufig ausdrücklich bekannt gegeben, und mit demselben ein besonderes Nebereinkommen rücksichtlich der Lieferungszeit vereinbart. Letzteres findet auch bei Mappen-Copien statt, welche wegen Mangel lithographirter Abdrücke aus freier Hand angefertigt werden müssen.

§. 8. Sind die Copien fertig, so wird der Besteller hiervon im kürzesten Wege verständigt, und er hat dieselben jedenfalls vor Ablauf der festgestellten oder vereinbarten Lieferungsfrist bei dem betreffenden Steueramte zu beheben.

Das Archiv fertigt einen Erlagsschein, und bei Mappen-Copien aus freier Hand, bei rectificirten, adjustirten, nummerirten Mappen-Abdrücken und Protokolls-Abschriften eine Berechnung aus, in welcher die Kosten detaillirt angegeben sind, und deren Einsichtsnahme der Partei freisteht. Mit dem Erlagsschein wird der darin angeführte Kostenpreis vom Besteller an die Landes-Haupt- oder Sammlungscasse, bezüglich Steuercasse gegen Quittung eingezahlt. Selbstverständlich wird die erlegte à Conto-Zahlung eingerechnet. Gegen Übergabe der Casse-Quittung werden die Copien dem Besteller erfolgt.

- §. 9. Dem Käufer steht das Recht der Beschwerde an die Finanz-Landesbehörde offen:
- wenn die Mappen-Copien oder Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Acten nicht der Bestellung gemäß ausgefertigt erscheinen;
  - wenn die Rectification, Adjustment oder Nummerierung, bei Mappen-Copien aus freier Hand aber die Ausfertigung überhaupt unvollständig oder unrichtig wäre, zu welchem Zwecke ihm die Einsicht des Originals, aus welchem die Copie verfaßt wurde, bei dem Archive frei steht;
  - wenn die Preissberechnung nicht tarifmässig erfolgte, und
  - wenn die Lieferungsfrist nicht eingehalten wurde.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. April 1863 in's Leben.

Beilage 1.**C a r i f**

der Preise für unveränderte, dann für adjustierte lithographirte Mappen-Abdrücke,  
für Mappen-Copien, Parzellen-Protokolls-Abschriften u. s. w.

Post	Gegenstand	Desterr. Währung		Anmerkung.
		fl.	kr.	
1	Unveränderte lithographirte Mappen-Abdrücke.			
	a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für die ganze Katastral-Gemeinde pr. Blatt . . . . .	1	.	
	b) bei der Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde pr. Blatt . . . . .	1	50	Das halbe Blatt wird auch nur mit dem halben Preise berechnet.
2	Rectificirte und adjustierte Mappen-Abdrücke:			
	a) bei der Abnahme vollständiger Exemplare pr. Blatt . . . . .	1	90	Betreffen die Mappen-Blätter Städte mit mehr als 50 Joch Flächenmaß, so wird der besonders schwierigen Colorirung der Bauparzellen wegen für je ein Joch Bauparzellen noch ein Neukreuzer zugerechnet.
	b) bei der Abnahme einzelner Blätter pr. Blatt . .	2	20	
3	Unveränderte oder rectificirte und adjustierte Mappen-Abdrücke mit beigefügter Nummerirung der Parzellen um die Preise unter 1 und 2 mit Hinzuschlagung der Nummerirungskosten, welche berechnet werden für je 10 Parzellen-Nummern mit .			
4	Für Mappen-Copien, wenn lithographirte Abdrücke nicht vorhanden sind, die daher aus freier Hand ausgefertigt werden müssen:			
	a) an Copirungskosten für jede Jochparzelle (Point) .	1	2	
	b) an Revisionsskosten für je 1000 Jochparzellen . . .	1	.	Bei Gemeinden unter 3000 Joch-
	c) für jeden Bogen Holländer Regalspapier . . . . .	1	16	parzellen wird noch ein mäßiger Percentual-Zuschlag berechnet.
5	Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Katastral-Acten pr. Bogen . . . . .	20		Wo die Schätzungs-Operationen ganz durchgeführt sind, enthalten die Protokolls-Abschriften jedesmal auch die Glassen- und Reinertrag-Ansätze.
6	Lithographirte Übersichtskarten:			
	a) auf Mappen-Druckpapier pr. Blatt . . . . .	70		
	b) auf Regalspapier pr. Blatt . . . . .	90		

Beilage 2.

## Beispiele zur Berechnung der Kosten für Mappen-Copien.

1. Die unveränderte lithographierte Mappen-Copie der Gemeinde Wiesenau wird, wenn diese Gemeinde aus sechs und einem halben Blatte besteht, 6 fl. 50 kr. kosten.

2. Die rectificirte und adjustirte Copie derselben Gemeinde würde 12 fl. 35 kr. kosten.

3. Wird die Nummerirung der Parzellen dieser Gemeinde gewünscht und angenommen, daß die Gemeinde Wiesenau 2000 Parzellen-Nummern enthält, so vermehrt dies den Preis um 2 fl. österr. Währ.; die unveränderte Mappe mit Hinzufügung der Nummerirung kostet sodann 6 fl. 50 kr. mehr 2 fl., d. i. 8 fl. 50 kr.; die rectificirte Mappe aber 12 fl. 35 kr. mehr 2 fl., d. i. 14 fl. 35 kr.

4. Wären die Mappen der Gemeinde Wiesenau lithographirt nicht vorhanden und müßten dieselben deshalb aus freier Hand copirt werden, so würde, wenn die Gemeinde einen Flächenraum von 1000 Joch umfaßt und wie oben angenommen ist aus 2000 Parzellen besteht, zusammen also  $1000 + 2000$ , d. i. 3000 Joch Parzellen oder Point enthält, der Preis für die Mappe 15 fl. mehr 3 fl. an Revisionsgebühr und 1 fl. 4 kr. für das Papier, im Ganzen also 19 fl. 4 kr. betragen.

---